



Republik Österreich

**Allgemeine Bedingungen
für die Ausstattung von fix verzinslichen Bundesanleihen, deren ursprüngliche
Tranche vom 1. Jänner 2022 bis zu dem letztem Tag des unmittelbar auf den
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zur Änderung des Vertrags zur
Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, unterzeichnet am
27. Januar und 8. Februar 2021, folgenden Monats begeben wurde
(die "Allgemeinen Bedingungen")**

§ 1 Laufzeit

Zeitraum zwischen Valutatag (inklusive) und Fälligkeitstag (exklusive).

§ 2 Verzinsung

Die Verzinsung aktuell/aktuell (ICMA) erfolgt jährlich vom Nennwert, zahlbar jährlich im Nachhinein. Die Verzinsung der Bundesanleihen (die "**Bundesanleihen**") beginnt mit dem ersten Tag der Laufzeit (inklusive) und endet an dem Fälligkeitstag vorangehenden Tag (inklusive).

§ 3 Tilgung

Die Tilgung der Bundesanleihen erfolgt zum Nennwert am Fälligkeitstag.

§ 4 Kündigung

Eine Kündigung der Bundesanleihen seitens des Bundes oder der Inhaber (d.h. Miteigentümer der physischen Globalurkunde nach Bruchteilen bzw der Inhaber von Anteilen oder vergleichbaren Rechten an einer digitalen Sammelurkunde) der Bundesanleihen (die "**Anleihegläubiger**") ist ausgeschlossen.

§ 5 Form, Stückelung und Übertragung

Die Bundesanleihen werden mit einer Stückelung von Nominale €1.000,-- begeben und jeweils zur Gänze durch eine oder mehrere Sammelurkunden vertreten. Sammelurkunden können als physische Sammelurkunden gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl. Nr. 424/1969 in der geltenden Fassung; das "**DepotG**") oder als digitale Sammelurkunden gemäß § 24 lit e DepotG ausgestaltet sein. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung von Bundesanleihen besteht nicht. Die Eigentumsübertragung der Sammelurkunde und von Anteilen an ihr erfolgt

rechtswirksam nur, wenn sie innerhalb des Verwahrsystems durch Bucheintragung der Wertpapiersammelbank erfolgt. Die Anteile eines Teilnehmers am Verwahrsystem der Wertpapiersammelbank (der "**Teilnehmer**") an der Sammelurkunde werden durch Bucheintragungen der Wertpapiersammelbank dargestellt. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, Eintragungen in seinen Büchern vorzunehmen, welche die Anteile seiner Kunden und von ihm selbst darstellen. Jeder Kunde eines Teilnehmers ist verpflichtet, Eintragungen in seinen eigenen Büchern, die er von Gesetzes wegen führt, vorzunehmen oder im Fall einer privaten Veranlagung auf seinem Kaufdokument, um den Eigentümer darzustellen, falls dieser eine von ihm verschiedene Person ist.

Jede physische und digitale Sammelurkunde wird ordnungsgemäß von der Republik Österreich und dem Rechnungshof der Republik Österreich unterfertigt und bei der OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank hinterlegt, bis alle Verpflichtungen des Bundes gemäß den Bundesanleihen befriedigt sind.

Jede digitale Sammelurkunde iSd § 24 lit e DepotG entsteht durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei der OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank auf Basis der an die OeKB CSD GmbH vom Bund elektronisch mitgeteilten Angaben.

§ 6 Mündelsicherheit

Die Bundesanleihen sind mündelsicher.

§ 7 Verjährung

Der sich aus den Bundesanleihen ergebende Anspruch auf Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 8 Rang

Die Bundesanleihen stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Bundes dar und stehen im gleichen Rang, ohne Bevorzugung untereinander, mit allen anderen unbesicherten Externen Schulden (wie nachstehend definiert) des Bundes, welche von Zeit zu Zeit ausstehen. Im Falle einer Änderung der Bundesanleihen gemäß § 12 oder bei vergleichbaren Ereignissen hat der Bund zu keiner Zeit eine Verpflichtung zur Leistung gleichrangiger oder anteiliger fälliger Zahlungen bezüglich anderer Externer Schulden und keine Verpflichtung zur Zahlung anderer Externer Schulden zur gleichen Zeit oder als Bedingung für die Zahlung von fälligen Beträgen auf die Bundesanleihen und umgekehrt.

Der Begriff "**Externe Schulden**" bedeutet jede Verschuldung in der Form von Bundesanleihen oder anderen Schuldverschreibungen, die an einer Börse gelistet werden.

§ 9 Zahlungen

Zahlungen auf Zinsen und Kapital erfolgen ausschließlich an die Zahlstelle.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Bundesanleihe auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Zu diesem Zweck bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag, an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement

Express Transfer System (Target2) geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 10 Steuern

Alle Zahlungen von Zinsen und Kapital erfolgen ohne Abzug von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder von einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde erhoben oder auferlegt werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, solchen Abzug vorzunehmen. In diesem Fall wird der Bund diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Gläubiger der Bundesanleihen und Kupons (die "**Kupons**") den Betrag an Kapital und Zinsen erhalten, den sie erhalten hätten, wenn solche Steuern oder Abgaben nicht abgezogen worden wären. Der Bund hat keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf eine Bundesanleihe oder einen Kupon zu zahlen, wenn:

1. Bundesanleihen oder Kupons in der Republik Österreich zur Zahlung vorgelegt werden; oder
2. ein derartiger Abzug nicht erforderlich gewesen wäre, hätte der Anleihegläubiger oder eine für ihn handelnde Person das notwendige Formular oder eine Ansässigkeitsbescheinigung oder eine andere für steuerliche Zwecke relevante Bestätigung vorgelegt oder die erforderliche Erklärung des Nicht-Wohnsitzes oder einen ähnlichen Anspruch auf Ausnahme erhoben, bei dessen Vorlage oder Geltendmachung der Anleihegläubiger in der Lage gewesen wäre, einen derartigen Abzug zu vermeiden; oder
3. der Anleihegläubiger, der solchen Steuern oder Gebühren in Bezug auf eine solche Bundesanleihe oder Kupon unterworfen ist, mit dem Bund eine Verbindung besitzt, die über die bloße Innehabung der Bundesanleihe oder des Kupons hinausgeht, oder
4. Bundesanleihen oder Kupons mehr als 30 Tage nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum vorgelegt werden, ausgenommen, dass deren Inhaber auf die zusätzlichen Beträge Anspruch gehabt hätte, wenn er diese spätestens bei Ablauf dieser dreißigtägigen Frist zur Zahlung vorgelegt hätte, oder
5. diese aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder (ii) einer völkerrechtlichen oder zwischenstaatlichen Vereinbarung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine der unter (i) oder (ii) genannten Rechtsquellen umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

§ 11 Anleihestripping

Die Aufspaltung einzelner, vom Bund dafür vorgesehener Bundesanleihen in Mäntel und Zinnscheine gemäß den im Strip-Programm für Bundesanleihen vorgesehenen Bedingungen ist möglich.

§ 12 Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstattung von Bundesanleihen (Collective Action Klausel)

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

Für den Zweck dieses § 12 bedeutet,

- (a) „**Bundesanleihen**“ im Sinne dieser Bestimmungen diese Bundesanleihen

(deren Bestandteil diese Bedingungen sind), sowie alle anderen Schuldverschreibungen oder Bundesobligationen, die der Bund in einer oder mehreren Tranchen mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr begeben hat und die jeweils eine oder mehrere Emissionen bilden; hierzu zählen ferner, ungeachtet ihrer ursprünglichen Laufzeit, alle Zahlungsverpflichtungen, die früher einmal Bestandteil einer Bundesanleihe waren.

- (b) **„Emission“** alle Tranchen von Bundesanleihen, die (i) – bis auf ihr Ausgabedatum oder das Datum der ersten Auszahlung – inhaltsgleich sind und (ii) daher eine Emission bilden sollen. Eine Emission in diesem Sinne bilden alle Tranchen von Bundesanleihen einschließlich etwaiger Aufstockungen.
- (c) **„Ausstehend“** in Bezug auf diese Bundesanleihen jede Bundesanleihe, die im Sinne von § 12 Abschnitt 2.6 aussteht; in Bezug auf eine andere Emission jede Bundesanleihe, die im Sinne von § 12 Abschnitt 2.7 aussteht.
- (d) **„ÄNDERUNG“ IN BEZUG AUF DIESE BUNDESANLEIHEN JEDE ÄNDERUNG, ANPASSUNG, ODER AUFHEBUNG (i) IHRER BEDINGUNGEN ODER (ii) EINER VEREINBARUNG ÜBER IHRE AUSGABE ODER VERWALTUNG; IN BEZUG AUF EINE ANDERE EMISSION GILT DIESE DEFINITION MIT DER MAßGABE, DASS AN DIE STELLE DIESER BUNDESANLEIHEN BZW. DER VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSGABE ODER VERWALTUNG DIESER BUNDESANLEIHEN DIE BUNDESANLEIHEN JENER EMISSION BZW. EINE VEREINBARUNG JENER ANDEREN BUNDESANLEIHEN TRETEN.**
- (e) **„Emissionsübergreifende Änderung“** eine Änderung, die (i) diese Bundesanleihen oder eine Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung und (ii) Bundesanleihen anderer Emissionen oder eine Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung jener anderen Bundesanleihen betrifft.
- (f) **„Wesentliche Angelegenheit“** in Bezug auf diese Bundesanleihen jede nachstehende Änderung ihrer Bedingungen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung:
 - (i) Änderung der Fälligkeitstermine von Zahlungen;
 - (ii) Verringerung des Betrags von Kapitalforderung und Zinsen, auch wenn bereits Zahlungsverzug besteht;
 - (iii) Änderung der Berechnungsmethode für Zahlungen;
 - (iv) Verringerung des Rückzahlungspreises oder Änderung des Termins einer vorzeitig möglichen Rückzahlung;
 - (v) Änderung der Währung oder des Zahlungsorts;
 - (vi) Einführung von Bedingungen für Zahlungspflichten des Bundes oder eine anderweitige Änderung der Zahlungspflichten des Bundes;
 - (vii) Änderung des Vorrangs oder der Rangfolge;
 - (viii) Änderung der für Gläubigermehrheiten erforderlichen ausstehenden Nennwerte dieser Bundesanleihen oder – im Falle einer

emissionsübergreifenden Änderung – der Bundesanleihen einer anderen Emission; Änderung der Anforderungen an die Beschlussfähigkeit; Änderung der Definition von „ausstehend“ oder

(ix) Änderung dieser Definition.

Die vorstehende Definition von „wesentliche Angelegenheit“ hat die gleiche Bedeutung in Bezug auf Bundesanleihen anderer Emissionen, wobei Bezugnahmen auf diese Bundesanleihen oder auf einen Vertrag über ihre Ausgabe oder Verwaltung so zu lesen sind, dass sie sich auf die jeweiligen Bundesanleihen der anderen Emission oder eine Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung jener anderen Bundesanleihen beziehen.

(g) „**Gläubiger**“ in Bezug auf eine Bundesanleihe der Anleihegläubiger (wie in § 4 definiert), und in Bezug auf andere Wertpapiere diejenige Person, die der Bund nach dem insoweit geltenden Recht als Gläubiger behandeln darf.

(h) „**Stichtag**“ in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung der vom Bund festgelegte Termin, zu dem jemand Gläubiger dieser Bundesanleihen (oder – im Fall einer emissionsübergreifenden Änderung – der anderen Bundesanleihen) sein muss, um bei einer Beschlussfassung in einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung stimmberechtigt zu sein.

2. Änderung der Bundesanleihen

2.1 Änderungen von wesentlichen Angelegenheiten. Änderungen von wesentlichen Angelegenheiten der Bedingungen dieser Bundesanleihen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung bedürfen der Zustimmung des Bundes und

(a) im Falle einer Versammlung – von Gläubigern, die zusammen mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten, oder

(b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern, die zusammen mindestens $66 \frac{2}{3}$ % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten.

2.2 Emissionsübergreifende Änderungen. Im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung bedürfen Änderungen von einer wesentlichen Angelegenheit der Bedingungen dieser Bundesanleihen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung, sowie Änderungen von einer wesentlichen Angelegenheit der Bedingungen der Bundesanleihen der anderen von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Emissionen oder einer Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung der Bundesanleihen jener anderen Emissionen der Zustimmung des Bundes und

(a)

(i) im Falle von Versammlungen – von Gläubigern der betroffenen Emissionen, die zusammen mindestens 75 % der bei den Beschlussfassungen insgesamt vertretenen, ausstehenden Summe der Nennwerte aller betroffenen Emissionen halten, oder

(ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern der

betroffenen Emissionen, die zusammen mindestens $66 \frac{2}{3}$ % der dann ausstehenden Summe der Gesamtwerte aller betroffenen Emissionen halten

sowie

(b)

- (i) im Falle von Versammlungen – von Gläubigern jeder einzelnen Emission, die zusammen mehr als $66 \frac{2}{3}$ % des bei der jeweiligen Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission halten, oder
- (ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern jeder einzelnen Emission, die jeweils zusammen mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission halten.

Die Gläubiger dieser Bundesanleihen und die Gläubiger der Bundesanleihen jeder anderen betroffenen Emission beschließen in gesonderten Versammlungen oder im Wege gesonderter schriftlicher Abstimmung.

- 2.3 Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge. Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge können auch alternativ ausgestaltet sein (d.h. mehrere alternative Änderungsvorschläge enthalten), sofern sämtliche Alternativen den Gläubigern der betroffenen Emissionen zur Zustimmung vorgelegt werden.
- 2.4 Teilweise emissionsübergreifende Änderung. Auch wenn eine emissionsübergreifende Gläubigermehrheit für eine wesentliche Änderung der Bedingungen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung gemäß § 12 Abschnitt 2.2 nicht zustande gekommen ist, gilt die Änderung in Ansehung dieser Bundesanleihen und anderer Emissionen dennoch als angenommen, soweit dort eine emissionsübergreifende Mehrheit gemäß § 12 Abschnitt 2.2 zustande gekommen wäre, wenn der Änderungsvorschlag von vorneherein nur jene Emissionen erfasst hätte und im Übrigen
 - (a) der Bund vor dem Stichtag die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf die Voraussetzungen einer solchen teilweise emissionsübergreifenden Änderung hingewiesen hat und
 - (b) diese Voraussetzungen in Bezug auf eine solche emissionsübergreifende Änderung erfüllt sind.
- 2.5 Änderungen von nicht-wesentlichen Angelegenheiten. Änderungen von nicht-wesentlichen Angelegenheiten der Bedingungen dieser Bundesanleihen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung bedürfen der Zustimmung des Bundes und
 - (a) im Falle einer Versammlung – von Gläubigern, die zusammen mehr als 50 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten, oder
 - (b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern, die zusammen mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten.

- 2.6 Ausstehende Bundesanleihen. Bei der Feststellung, ob die Gläubiger dieser Bundesanleihen mit dem erforderlichen ausstehenden Nennwert für eine vorgeschlagene Änderung gestimmt haben oder ob eine Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, gelten Bundesanleihen als nicht ausstehend und damit weder als stimmberechtigt noch bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit als berücksichtigungsfähig, wenn diese Bundesanleihen am Stichtag
- (a) bereits gelöscht oder zur Löschung eingereicht waren oder zur erneuten Ausgabe gehalten, aber nicht wieder ausgegeben wurden,
 - (b) vom Bund, von Ministerien oder sonstigen Behörden des Bundes, von einer Gesellschaft, einem Sondervermögen oder einem sonstigen Rechtsträger, der unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden steht, gehalten werden und wenn bei Bundesanleihen, die eine vorgenannte Gesellschaft, ein vorgenanntes Sondervermögen oder ein sonstiger vorgenannter Rechtsträger hält, der Gläubiger keine Entscheidungsfreiheit hat, wobei Folgendes gilt:
 - (i) als Gläubiger in diesem Sinne ist die Person anzusehen, die aus der Bundesanleihe selbst stimmberechtigt oder aber auf vertraglicher Grundlage, unmittelbar oder mittelbar, berechtigt ist, dem Stimmrechtsinhaber für die Ausübung des Stimmrechts Weisungen zu erteilen;
 - (ii) eine Gesellschaft, ein Sondervermögen oder ein sonstiger Rechtsträger ist als unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehend anzusehen, wenn der Bund oder seine Behörden berechtigt sind, der Geschäftsleitung des Rechtsträgers Weisungen zu erteilen oder wenn der Bund oder seine Behörden die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans oder von Organen mit ähnlichen Funktionen wählen oder sonst bestellen können; vorgenannte Kontrollrechte des Bundes können, unmittelbar oder mittelbar, auf stimmberechtigten Anteilen, vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Rechtsgründen beruhen;
 - (iii) ein Gläubiger hat Entscheidungsfreiheit, wenn er nach geltendem Recht und ungeachtet einer möglichen unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtung gegenüber dem Bund
 - (A) weder unmittelbar noch mittelbar Weisungen des Bundes zur Abstimmung über eine vorgeschlagene Änderung zu befolgen hat oder
 - (B) bei Ausübung des Stimmrechts gemäß einem objektiven Sorgfaltsmaßstab im Interesse seiner Anteilsinhaber oder sonstiger Beteiligter oder in seinem eigenen Interesse handeln muss oder
 - (C) bei der Abstimmung aufgrund einer treuhänderischen oder ähnlichen Pflicht im Interesse einer oder mehrerer Personen handeln muss, die Bundesanleihen halten, die als nicht ausstehend nach diesem § 12 Abschnitt 2.6 anzusehen wären.

- 2.7 Ausstehende Bundesanleihen anderer Emissionen. Die Feststellung, ob die Gläubiger der Bundesanleihen einer anderen Emission mit dem erforderlichen ausstehenden (Gesamt-) Nennwert für eine emissionsübergreifende Änderung gestimmt haben oder ob eine hierzu einberufene Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, richtet sich nach den Bedingungen der jeweiligen Emission.
- 2.8 Rechtsträger ohne Entscheidungsfreiheit. Aus Gründen der Transparenz veröffentlicht der Bund unverzüglich nach Bekanntgabe eines Vorschlags zur Änderung dieser Bundesanleihen, spätestens aber 10 Tage vor dem Stichtag, eine Liste sämtlicher Gesellschaften, Sondervermögen und sonstiger Rechtsträger, die nach § 12 Abschnitt 2.6 (b)
- (a) zu diesem Zeitpunkt unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehen,
 - (b) dem Bund auf Anfrage mitgeteilt haben, dass sie zu diesem Zeitpunkt Gläubiger dieser Bundesanleihe sind und
 - (c) keine Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Bundesanleihen haben.
- 2.9 Umtausch und Umwandlung. Der Bund ist berechtigt, im Anschluss an eine ordnungsgemäß beschlossene Änderung der Bedingungen diese Bundesanleihen in neue Bundesanleihen (mit den geänderten Bedingungen) umzutauschen, wenn das den Gläubigern vor dem Stichtag angekündigt wurde. Ein solcher Umtausch ist für alle Gläubiger verbindlich.

3. Berechnungsstelle

- 3.1 Ernennung und Aufgaben. Der Bund benennt eine Stelle (für den Zweck dieses § 12, die „**Berechnungsstelle**“) zur Berechnung, ob die Gläubiger dieser Bundesanleihen und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – die Gläubiger der Bundesanleihen der anderen betroffenen Emissionen eine vorgeschlagene Änderung mit dem jeweils erforderlichen ausstehenden Nennwert angenommen haben. Bei einer emissionsübergreifenden Änderung benennt der Bund dieselbe Berechnungsstelle.
- 3.2 Bescheinigung. Der Bund übergibt der Berechnungsstelle eine Bescheinigung, die er vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung veröffentlicht. In dieser Bescheinigung werden aufgeführt
- (a) der Nennwert dieser Bundesanleihen und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundesanleihen der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als ausstehend im Sinne von § 12 Abschnitt 2.6 gelten;
 - (b) der Nennwert dieser Bundesanleihen und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundesanleihen der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als nicht ausstehend im Sinne von § 12 Abschnitt 2.6 (b) gelten;
 - (c) die Namen der Gläubiger der in Buchstabe (b) genannten Bundesanleihen.
- 3.3 Rechtswirkung der Bescheinigung. Die Berechnungsstelle kann die Angaben

in der Bescheinigung des Bundes als maßgeblich betrachten; diese Angaben sind für den Bund und die Gläubiger verbindlich, sofern nicht

- (a) ein betroffener Gläubiger vor der Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung beim Bund schriftlich und unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Bescheinigung einlegt und
- (b) dieser Widerspruch, wenn ihm stattgegeben würde, Einfluss auf das Beschlussergebnis hätte.

Ein rechtzeitig und formgerecht eingelegter Widerspruch lässt die Wirkung der Bescheinigung gleichwohl unberührt, sofern

- (i) der Widerspruch zurückgenommen wird,
- (ii) der Gläubiger, der den Widerspruch eingelegt hat, nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses beim zuständigen Gericht Klage erhebt oder
- (iii) das zuständige Gericht erkennt, dass der Widerspruch nicht begründet wurde oder dass die in der Begründung vorgetragene Unrichtigkeit der Angaben in der Bescheinigung keinen Einfluss auf das Beschlussergebnis gehabt haben konnte.

3.4 Veröffentlichung. Der Bund veröffentlicht das Ergebnis der Berechnungen der Berechnungsstelle unverzüglich nach der Beschlussfassung der Gläubiger in einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung.

4. Gläubigerversammlungen; schriftliche Abstimmungen

4.1 Allgemeines. Die nachstehenden Bestimmungen sowie alle weiteren Regelungen, die der Bund erlassen und bekanntgemacht hat und die mit den nachstehenden Bestimmungen im Einklang stehen, gelten für Versammlungen und schriftliche Abstimmungen der Gläubiger, die zur Beschlussfassung über eine vorgeschlagene Änderung durchgeführt werden. Der Bund kann sich bei den gemäß § 12 Abschnitt 4 vorzunehmenden Handlungen vertreten lassen.

4.2 Einberufung von Versammlungen. Eine Gläubigerversammlung kann jederzeit vom Bund einberufen werden.

4.3 Bekanntmachung von Versammlungen. Der Bund gibt die Einberufung einer Gläubigerversammlung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin oder – im Falle einer vertagten Versammlung – mindestens 14 Tage vor dem Termin der vertagten Versammlung bekannt. Die Bekanntmachung enthält

- (a) Angaben zur Uhrzeit, zum Datum und zum Ort der Versammlung;
- (b) die Tagesordnung, die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung;
- (c) Angaben zum Stichtag, der höchstens fünf Bankarbeitstage¹ vor dem

¹ Bankarbeitstag im Sinne dieser Bestimmung ist jeder Tag an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) und Geschäftsbanken für Geschäfte in

Versammlungstermin liegen darf, sowie Angaben dazu, wie ein Gläubiger seine Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung nachzuweisen hat;

- (d) das für die Erteilung einer Vollmacht zu verwendende Formular;
- (e) Angaben zu etwaigen weiteren vom Bund festgelegten Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie gegebenenfalls Angaben zu den Voraussetzungen einer teilweise emissionsübergreifenden Änderung und
- (f) Angaben zur Berechnungsstelle.

4.4 Vorsitz. Der Vorsitzende einer Gläubigerversammlung wird ernannt

- (a) vom Bund oder
- (b) falls der Bund niemand ernennt oder der Ernannte nicht erscheint, durch Gläubiger, die zusammen mehr als 50 % des auf der Versammlung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten.

4.5 Beschlussfähigkeit. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann nur der Vorsitzende gewählt werden, sofern der Bund diesen nicht bereits ernannt hat; sonstige Beschlussfassungen sind unzulässig. Eine Versammlung, auf der die Gläubiger über eine vorgeschlagene Änderung abstimmen wollen, ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger

- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens $66 \frac{2}{3}$ % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen vertreten oder
- (b) im Falle einer nicht-wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 50% des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen vertreten.

4.6 Vertagung von Versammlungen. Ist eine Versammlung innerhalb von 30 Minuten nach Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig, kann sie der Vorsitzende vertagen; eine vertagte Versammlung findet mindestens 14 und höchstens 42 Tage nach der ersten Versammlung statt. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger

- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens $66 \frac{2}{3}$ % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen vertreten, oder
- (b) im Falle einer nicht-wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 25% des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen vertreten.

4.7 Schriftliche Abstimmungen. Ein Beschluss, den die Gläubiger im Wege schriftlicher Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit gefasst haben, steht einem Beschluss gleich, den die Gläubiger auf einer ordnungsgemäß

Wien geöffnet sind.

einberufenen und durchgeführten Gläubigerversammlung gefasst haben. Der Inhalt eines Beschlusses, den die Gläubiger im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst haben, kann in einem oder in mehreren Schriftstücken gleicher Form niedergelegt werden, die jeweils durch den oder die Gläubiger oder in deren Namen unterzeichnet werden.

- 4.8 Stimmberechtigung. Personen, die am Stichtag Gläubiger dieser Bundesanleihe sind, sowie ihre ordnungsgemäß benannten Vertreter sind sowohl im Rahmen einer Gläubigerversammlung als auch bei einer schriftlichen Abstimmung stimmberechtigt.
- 4.9 Abstimmung. Änderungsvorschläge werden den Gläubigern ausstehender Bundesanleihen auf einer Versammlung oder, ohne dass es einer Versammlung bedarf, im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zur Abstimmung vorgelegt. Die Anzahl der Stimmen eines Gläubigers richtet sich nach dem Nennwert der von ihm gehaltenen ausstehenden Bundesanleihen.
- 4.10 Bevollmächtigte. Jeder Gläubiger einer ausstehenden Bundesanleihe kann sich durch eine andere Person („**Vertreter**“) auf einer Gläubigerversammlung oder bei einer schriftlichen Abstimmung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Bund mindestens 48 Stunden vor dem Termin einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden. Eine Vollmacht, die nicht in dem in der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung bezeichneten Formular erteilt wurde, ist unwirksam.
- 4.11 Rechtswirkung und Widerruf der Vollmacht. Ein nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Vertreter ist vorbehaltlich der Regelungen in § 12 Abschnitt 2.6 als Gläubiger der ausstehenden Bundesanleihen anzusehen. Die von dem Vertreter abgegebenen Stimmen sind wirksam, auch wenn die Vollmacht zuvor widerrufen oder geändert wurde, sofern nicht der Bund mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung über den Widerruf oder die Änderung der Vollmacht unterrichtet wurde.
- 4.12 Verbindliche Wirkung. Ein Beschluss, den die Gläubiger mit der erforderlichen Mehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Gläubigerversammlung oder im Wege einer ordnungsgemäß anberaumten und durchgeführten schriftlichen Abstimmung gefasst haben, ist für alle Gläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob sie bei der Versammlung anwesend waren oder an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben oder ob sie für oder gegen den Beschluss gestimmt haben.
- 4.13 Veröffentlichung. Der Bund gibt alle im Rahmen einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse unverzüglich bekannt.

5. Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und sonstige Angelegenheiten. Der Bund veröffentlicht alle Bekanntmachungen und gemäß den obigen Bestimmungen veröffentlichungspflichtige Angelegenheiten

- (a) auf www.oebfa.at;
- (b) über Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft; und

- (c) gegebenenfalls in sonstigen Veröffentlichungsmedien, unter anderem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, oder auf sonstige Weise wie nach geltendem Recht vorgesehen.

6. Technische Änderungen

Offensichtliche Fehler und regelungstechnische Änderungen. Ungeachtet entgegenstehender Regelungen in diesem § 12 können die Bedingungen der Bundesanleihen, sowie jede Vereinbarung über ihre Ausgabe und Verwaltung vom Bund geändert werden,

- (a) um einen offensichtlichen Fehler zu korrigieren oder eine Mehrdeutigkeit klarzustellen oder,
- (b) wenn die Änderung formal oder regelungstechnisch oder zugunsten der Anleihegläubiger ist.

Der Bund wird die Details jeder Änderung, die gemäß diesem § 12 Abschnitt 6 vorgenommen werden innerhalb von zehn Tagen nach dem Inkrafttreten der Änderung veröffentlichen.

§ 13 Aufstockung des Emissionsvolumens

Das Emissionsvolumen einzelner Bundesanleihen kann nachträglich aufgestockt werden.

§ 14 Börseneinführung und Kategorie 1

Die Einführung der Bundesanleihen zumindest an der Wiener Börse zum frühestmöglichen Zeitpunkt wird veranlasst. Die Aufnahme der Bundesanleihen in die Liste der Kategorie 1 - Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken wird unverzüglich beantragt.

§ 15 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es daher nicht.

Der Bund kann, anstelle der Veröffentlichung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", alle die Bundesanleihen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln, vorausgesetzt, dass die Börsenordnungen der Börsen, an denen die Bundesanleihen zugelassen sind, eine solche Form der Mitteilung gestatten. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 16 Zahlstelle

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diese Allgemeinen Bedingungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesen Bundesanleihen ist das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt.

Bedingungen und Abwicklung des Strip-Programms für Bundesanleihen

BEDINGUNGEN

DURCHFÜHRUNG

§ 1 Anleihestripping

Anleihestripping ist die Aufspaltung einer Bundesanleihe in Mantel und Zinnscheine ("**Strips**") durch betriebliche Anleger. Ein Anleihestripping durch Privatanleger ist nicht gestattet.

Die Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Strip-Programms erfolgt über die jeweilige Depotbank gemäß den Richtlinien der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank ("**Wertpapiersammelbank**").

§ 2 ISIN

Der Anleihe, dem Anleihemantel und den Anleihezinsscheinen werden eigene ISIN-Nummern zugeteilt.

§ 8 Verwaltung

Die Strips werden bei der Wertpapiersammelbank verwaltet. Jedes Anleihestripping bedarf der Zustimmung der Wertpapiersammelbank.

§ 3 Bedingungen der Strips

Die Bedingungen einer Bundesanleihe (Mündelsicherheit, Kündigungsmöglichkeit und dergleichen) gelten auch für die Strips.

§ 9 Zeitrahmen

Die Möglichkeit des Anleihestrippings besteht ab Laufzeitbeginn bis eine Woche vor Fälligkeit der Strips.

§ 4 Sammelurkunde

Die Bundesanleihen und die Strips einer Bundesanleihe werden gemeinsam durch eine oder mehrere Sammelurkunden vertreten.

§ 10 Rekonstituierung

Auf Verlangen werden aus einzelnen Strips im Rahmen einer Sammelurkunde Bundesanleihen rekonstituiert.

§ 5 Börseneinführung Belegbarkeit

Die Einführung der Strips wird zumindest an der Wiener Börse zum frühestmöglichen Zeitpunkt veranlasst. Die Aufnahme der Bundesanleihen in die Liste der Kategorie 1 - Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken wird unverzüglich beantragt.

§ 11 Strip-Paket

Das Anleihestripping und die Rekonstituierung wird in Paketen von Schuldverschreibungsnominale Euro 5 Millionen abgewickelt.

§ 6 Verjährung

Die Ansprüche aus den Strips verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit.

§ 12 Maximales Volumen

Das Anleihestripping kann lediglich im Ausmaß erfolgen, als das aushaftende ungestrippte Schuldverschreibungsnominale einer Bundesanleihe während der gesamten Laufzeit zumindest Euro 2 Milliarden beträgt.



Republik Österreich

**Allgemeine Bedingungen
für die Ausstattung von variabel verzinslichen Bundesanleihen, deren
ursprüngliche Tranche vom 1 Jänner 2022 bis zu dem letztem Tag des
unmittelbar auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung zur
Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen
Stabilitätsmechanismus, unterzeichnet am 27. Januar und 8. Februar 2021,
folgenden Monats begeben wurde
(die "Allgemeinen Bedingungen")**

§ 1 Laufzeit

Zeitraum zwischen Valutatag (inklusive) und Fälligkeitstag (exklusive).

§ 2 Zinsen

2.1 Zinszahlungstage

Die Bundesanleihen (die "**Bundesanleihen**") werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn an (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Bundesanleihen sind an jedem Zinszahlungstag zu entrichten.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (die "**folgender Geschäftstag-Konvention**")

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.

2.2 Zinssatzfestsetzung

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) ist, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Zinssatz *per annum*, der dem Referenzsatz (wie nachstehend definiert) [zuzüglich oder abzüglich der Marge (wie nachfolgend definiert)] entspricht.

Die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") bestimmt vorbehaltlich § 2.3 an jedem Zinsfestlegungstag den jeweiligen Referenzsatz nach Maßgabe dieses § 2.2.

Der "**Referenzsatz**" für jede Zinsperiode wird wie folgt bestimmt:

2.2.1 Anfänglich entspricht der Referenzsatz für jede Zinsperiode dem Ursprünglichen Benchmarksatz an dem betreffenden Zinsfestlegungstag.

2.2.2 Falls der Ursprüngliche Benchmarksatz zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem betreffenden Zinsfestlegungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber der Bund nicht festgelegt hat, dass ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Referenzsatz an dem betreffenden Zinsfestlegungstag dem Referenzbankensatz.

Falls der Referenzbankensatz nicht gemäß der Definition dieses Begriffs festgestellt werden kann, aber der Bund nicht festgelegt hat, dass ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, ist der Referenzsatz der Ursprüngliche Benchmarksatz auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem betreffenden Zinsfestlegungstag, an dem dieser Ursprüngliche Benchmarksatz angezeigt wurde.

2.2.3 Wenn der Bund festgelegt hat, dass ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzsatz für jede Zinsperiode, die an oder nach dem Stichtag (wie in § 2.3(7) definiert) beginnt, gemäß § 2.3 bestimmt.

Der "**Ursprüngliche Benchmarksatz**" für einen beliebigen Tag entspricht (vorbehaltlich § 2.3) der [**entsprechende Anzahl von Monaten einfügen**] Monats Euro Interbank Offered Rate (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der am Zinsfestlegungstag um 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Bildschirmseite angezeigt wird.

"**Referenzbankensatz**" bezeichnet, soweit nachstehend nicht anders vorgesehen, den Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), zu dem die Referenzbanken um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Großbanken im Interbanken-Markt der Euro-Zone Einlagen in der festgelegten Währung für eine Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, anbieten. Der Bund wird jede Referenzbank bitten, der Berechnungsstelle ihren Angebotssatz mitzuteilen. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzbankensatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an dem betreffenden Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzbankensatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die Großbanken im Interbanken-Markt der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf Ersuchen des Bundes als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für eine Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, von führenden Banken im Interbanken-Markt der Euro-Zone angeboten werden.

Dabei gilt Folgendes:

"Bildschirmseite" bedeutet die REUTERS Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeseite.

[Im Fall einer Marge einfügen: Die **"Marge"** beträgt [**•**] % per annum.]

"Referenzbanken" bezeichnet die Hauptniederlassungen von vier vom Bund ausgewählten Großbanken im Interbanken-Markt der Euro-Zone.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [ersten][zweiten] TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **"TARGET-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem TARGET geöffnet ist, um Zahlungen abzuwickeln.

2.3 *Benchmark-Ereignis.*

Wenn der Bund nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eingetreten ist, wird der Bund diesen Umstand dem Fiscal Agent, der Berechnungsstelle, den Zahlstellen und gemäß § 15 den Gläubigern mitteilen und gilt für die Bestimmung des jeweiligen Referenzsatzes Folgendes:

2.3.1 *Unabhängiger Berater.* Der Bund wird sich bemühen, sobald wie möglich einen Unabhängigen Berater zu benennen, der einen Neuen Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen festlegt.

2.3.2 Wenn vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag

(a) der Bund keinen Unabhängigen Berater ernannt; oder

(b) der ernannte Unabhängige Berater keinen Neuen Benchmarksatz festlegt,

dann entspricht der Referenzsatz für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode dem Ursprünglichen Benchmarksatz an dem letzten zurückliegenden Zinsfestlegungstag.

Falls dieser § 2.3.2 bereits an dem Zinsfestlegungstag vor Beginn der ersten Zinsperiode zur Anwendung kommt, entspricht der Referenzsatz für die erste Zinsperiode [dem Ursprünglichen Benchmarksatz auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Ursprüngliche Benchmarksatz angezeigt wurde] [**•**] % per annum.

Falls der Ausweichsatz gemäß diesem § 2.3.2 zur Anwendung kommt, wird § 2.3 erneut angewendet, um den Referenzsatz für die nächste nachfolgende Zinsperiode zu bestimmen.

2.3.3 *Nachfolge-Benchmarksatz oder Alternativ-Benchmarksatz.* Falls der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen feststellt,

- (a) dass es einen Nachfolge-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Nachfolge-Benchmarksatz in der Folge anstelle des Ursprünglichen Benchmarksatzes maßgeblich; oder
- (b) dass es keinen Nachfolge-Benchmarksatz aber einen Alternativ-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Alternativ-Benchmarksatz in der Folge an Stelle des Ursprünglichen Benchmarksatzes maßgeblich,

und der Referenzsatz entspricht für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode und alle folgenden Zinsperioden (x) dem betreffenden Neuen Benchmarksatz an dem betreffenden Zinsfestlegungstag zuzüglich (y) der Anpassungsspanne.

Zur Klarstellung: Referenzsätze, die gemäß diesem § 2.3.3 festgelegt wurden, gelten nicht für Zinsperioden, für die der Ursprüngliche Benchmarksatz oder der Referenzbankensatz oder ein Ausweichsatz gemäß § 2.3.2 bestimmt wurde.

2.3.4 *Benchmark-Änderungen.* Wenn ein Neuer Benchmarksatz und die entsprechende Anpassungsspanne gemäß diesem § 2.3 festgelegt werden und der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen feststellt, dass Änderungen dieser Bedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Neuen Benchmarksatzes und der entsprechenden Anpassungsspanne zu gewährleisten (diese Änderungen werden als "**Benchmark-Änderungen**" bezeichnet), dann wird der Unabhängige Berater nach billigem Ermessen die Benchmark-Änderungen festlegen und der Bund diese durch eine Mitteilung gemäß § 2.3.5 bekanntmachen.

Diese Benchmark-Änderungen können insbesondere folgende Änderungen umfassen:

- (a) den Referenzsatz und/oder (in Ersetzung von § 2.3.2 und § 2.3.3) die Methode zur Bestimmung des Ausweichsatzes (sog. fallback) für den Referenzsatz einschließlich des Referenzbankensatzes; und/oder
- (b) die Definitionen der Begriffe "Bildschirmseite", "Geschäftstag", "Zinszahlungstag", "Zinsperiode", "Zinstagequotient" und/oder "Zinsfestlegungstag" (einschließlich der Festlegung, ob der Referenzsatz vorwärts- oder rückwärtsgerichtet bestimmt wird); und/oder
- (c) die Zahltag-Bestimmung gemäß § 10.

2.3.5 *Mitteilungen etc.* Der Bund wird einen Neuen Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen (sofern zutreffend) so bald nach deren Feststellung wie praktikabel dem Fiscal Agent, der Berechnungsstelle und den Zahlstellen nicht später als fünf (5) Tage vor dem Zinsfestlegungstag und den Gläubigern gemäß § 15 anschließend sobald wie

möglich mitteilen. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Stichtag zu benennen.

Der Neue Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen, die jeweils in der Mitteilung benannt werden, sind für den Bund, den Fiscal Agent, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend (zur Klarstellung, eine Zustimmung der Gläubiger ist nicht erforderlich). Die Bedingungen gelten ab dem Stichtag als durch den Neuen Benchmarksatz, die Anpassungsspanne und die etwaigen Benchmark-Änderungen geändert. Zur Klarstellung: sollte der Stichtag vor oder in eine Zinsperiode fallen, für die der Ursprüngliche Benchmarksatz oder der Referenzbankensatz oder ein Ausweichsatz gemäß § 2.3.2 bestimmt wurde oder (im Fall eines Ausweichsatzes gemäß § 2.3.2) bestimmt werden soll, findet eine Festlegung des Referenzsatzes gemäß § 2.3.3 für diese Zinsperiode nicht statt.

Am oder vor dem Tag dieser Mitteilung hat der Bund dem Calculation Agent, dem Fiscal Agent und dem Paying Agent eine durch zwei Unterschriftsberechtigte des Bundes unterzeichnete Bescheinigung zu übergeben, die

- (a)
 - (i) bestätigt, dass ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist;
 - (ii) den Neuen Benchmarksatz benennt;
 - (iii) die entsprechende Anpassungsspanne und etwaige Benchmark-Änderungen benennt; und
 - (iv) den Stichtag benennt; und
- (b) bestätigt, dass die etwaigen Benchmark-Änderungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des betreffenden Neuen Benchmarksatzes und der entsprechenden Anpassungsspanne zu gewährleisten.

2.3.6 Definitionen. Zur Verwendung in § 2.3:

Die "**Anpassungsspanne**", die positiv, negativ oder gleich Null sein kann, wird in Basispunkten ausgedrückt und bezeichnet entweder (a) die Spanne oder (b) das Ergebnis der Anwendung der Formel oder Methode zur Berechnung der Spanne,

- (a) die im Fall eines Nachfolge-Benchmarksatzes von einem Nominierungsgremium im Zusammenhang mit der Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes durch den Nachfolge-Benchmarksatz förmlich empfohlen wird; oder
- (b) die (sofern keine Empfehlung abgegeben wurde oder im Fall eines Alternativ-Benchmarksatzes) bei internationalen Anleihekaptialmarkttransaktionen auf den Neuen Benchmarksatz angewendet wird, um einen branchenweit akzeptierten Ersatz-Benchmarksatz für den Ursprünglichen Benchmarksatz zu erzeugen, wobei sämtliche Feststellungen

durch den Unabhängigen Berater nach billigem Ermessen vorgenommen werden.

"Alternativ-Benchmarksatz" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen alternativen Bildschirmsatz, die bzw. der üblicherweise bei internationalen Anleihekaptialmarkttransaktionen zur Bestimmung von variablen Zinssätzen (oder dazugehörigen Zinskomponenten) in der festgelegten Währung angewendet wird, wobei sämtliche Feststellungen durch den Unabhängigen Berater nach billigem Ermessen vorgenommen werden.

"Benchmark-Änderungen" hat die in § 2.3.4 festgelegte Bedeutung.

"Benchmark-Ereignis" bezeichnet:

- (a) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen (i) der für den Administrator des Ursprünglichen Benchmarksatzes zuständigen Aufsichtsbehörde oder (ii) des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes vorgenommen wird, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Ursprünglichen Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolgeadministrator, der den Ursprünglichen Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder
- (b) eine öffentliche Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes dahingehend, dass der Ursprüngliche Benchmarksatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er zu messen vorgibt, ist oder sein wird, und keine von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes geforderten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen worden sind oder zu erwarten sind; oder
- (c) die Verwendung des Ursprünglichen Benchmarksatzes aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die in Bezug auf die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, den Bund oder jeden Dritten anwendbar sind, rechtswidrig geworden ist; oder
- (d) der Ursprüngliche Benchmarksatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Behörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird.

"Nachfolge-Benchmarksatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Ursprünglichen Benchmarksatzes, der durch das Nominierungsgremium förmlich empfohlen wurde.

"Neuer Benchmarksatz" bezeichnet den Nachfolge-Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes:

- (a) die Zentralbank für die Währung, in der der Ursprüngliche Benchmarksatz dargestellt wird, oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes zuständig ist; oder
- (b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die bzw. das auf Verlangen (I) der Zentralbank für die Währung, in der der Ursprüngliche Benchmarksatz dargestellt wird, (II) einer Zentralbank oder anderen Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes zuständig ist, (III) einer Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (IV) dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) oder Teilen davon gefördert, geführt oder mitgeführt oder gebildet wird.

"Stichtag" hat die in § 2.3.7 festgelegte Bedeutung.

"**Unabhängiger Berater**" bezeichnet ein vom Bund bestelltes unabhängiges Finanzinstitut mit internationalem Ansehen oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung in internationalen Kapitalmärkten.

2.3.7 Der Stichtag für die Anwendung dieses § 2.3 (der "**Stichtag**") ist:

- (a) der Tag der öffentlichen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes bzw. des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Abschnitts (a) oder (b) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder
- (b) der Tag, ab dem der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Abschnitts (c) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist, oder
- (c) der Tag, an dem die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes eingestellt wird, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund des Abschnitts (d) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist.

2.3.8 Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, gilt dieser § 2.3 entsprechend für die Ersetzung des Neuen Benchmarksatzes durch einen neuen Nachfolge-Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz.

2.3.9 Sofern der vom Bund bestellte Unabhängige Berater keinen Neuen Benchmarksatz vor dem Datum, welches fünf (5) Tage vor dem relevanten Zinsfestlegungstag liegt, festlegt, kann der Bund, unabhängig von § 2.3.2, die Schuldverschreibungen bis zum betreffenden nachfolgenden Zinszahlungstag (einschließlich) jederzeit insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 15 Tagen mit Bekanntmachung gemäß § 15 gegenüber dem Calculation Agent, dem Fiscal Agent, dem Paying Agent und den

Gläubigern vorzeitig kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zu dem für die Rückzahlung festgesetztem Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

2.4 Mindestzinssatz/Höchstzinssatz

Falls ein Mindest- oder Höchstzinssatz bestimmt wurde, unterliegt der Zinssatz der Zinsperiode diesem Mindest- oder Höchstzinssatz.

2.5 Zinsbetrag

Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Bundesanleihe zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Bundesanleihe für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

2.6 Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag

Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag dem Bund sowie den Anleihegläubigern (wie nachstehend definiert) gemäß § 15 baldmöglichst nach ihrer Festsetzung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET Geschäftstag (wie in § 2.1 definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Bundesanleihen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach ihrer Festsetzung, aber keinesfalls später als am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Bundesanleihen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 15 mitgeteilt.

2.7 Verbindlichkeit der Festsetzungen

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 2 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für den Bund, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 3 Tilgung

Die Tilgung der Bundesanleihen erfolgt zum Nennwert am Fälligkeitstag.

§ 4 Kündigung

Eine Kündigung der Bundesanleihen seitens des Bundes oder der Inhaber (d.h. Miteigentümer der physischen Globalurkunde nach Bruchteilen bzw der Inhaber von Anteilen oder vergleichbaren Rechten an einer digitalen Sammelurkunde) der Bundesanleihen (die "**Anleihegläubiger**") ist ausgeschlossen.

§ 5 Form, Stückelung und Übertragung

Die Bundesanleihen werden mit einer Stückelung von Nominale €1.000,-- begeben und jeweils zur Gänze durch eine oder mehrere Sammelurkunden vertreten. Sammelurkunden können als physische Sammelurkunden gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl. Nr. 424/1969 in der geltenden Fassung; das "**DepotG**") oder als digitale Sammelurkunden gemäß § 24 lit e DepotG ausgestaltet sein. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung von Bundesanleihen besteht nicht. Die Eigentumsübertragung der Sammelurkunde und von Anteilen an ihr erfolgt rechtswirksam nur, wenn sie innerhalb des Verwahrsystems durch Bucheintragung der Wertpapiersammelbank erfolgt. Die Anteile eines Teilnehmers am Verwahrsystem der Wertpapiersammelbank (der "**Teilnehmer**") an der Sammelurkunde werden durch Bucheintragungen der Wertpapiersammelbank dargestellt. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, Eintragungen in seinen Büchern vorzunehmen, welche die Anteile seiner Kunden und von ihm selbst darstellen. Jeder Kunde eines Teilnehmers ist verpflichtet, Eintragungen in seinen eigenen Büchern, die er von Gesetzes wegen führt, vorzunehmen oder im Fall einer privaten Veranlagung auf seinem Kaufdokument, um den Eigentümer darzustellen, falls dieser eine von ihm verschiedene Person ist.

Jede physische und digitale Sammelurkunde wird ordnungsgemäß von der Republik Österreich und dem Rechnungshof der Republik Österreich unterfertigt und bei der OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank hinterlegt, bis alle Verpflichtungen des Bundes gemäß den Bundesanleihen befriedigt sind.

Jede digitale Sammelurkunde iSd § 24 lit e DepotG entsteht durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei der OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank auf Basis der an die OeKB CSD GmbH vom Bund elektronisch mitgeteilten Angaben.

§ 6 Mündelsicherheit

Die Bundesanleihen sind mündelsicher.

§ 7 Verjährung

Der sich aus den Bundesanleihen ergebende Anspruch auf Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 8 Rang

Die Bundesanleihen stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Bundes dar und stehen im gleichen Rang, ohne Bevorzugung untereinander, mit allen anderen unbesicherten Externen Schulden (wie nachstehend definiert) des Bundes, welche von Zeit zu Zeit ausstehen. Im Falle einer Änderung der Bundesanleihen gemäß § 12 oder bei vergleichbaren Ereignissen hat der Bund zu keiner Zeit eine Verpflichtung zur Leistung gleichrangiger oder anteiliger fälliger Zahlungen bezüglich anderer Externer Schulden und keine Verpflichtung zur Zahlung anderer Externer Schulden zur gleichen Zeit oder als Bedingung für die Zahlung von fälligen Beträgen auf die Bundesanleihen und umgekehrt.

Der Begriff "**Externe Schulden**" bedeutet jede Verschuldung in der Form von Bundesanleihen oder anderen Schuldverschreibungen, die an einer Börse gelistet werden.

§ 9 Berechnungsstellen

9.1 Verbindliche Bestimmungen

Der Bund behält sich gegenüber den Anleihegläubigern das Recht vor, jederzeit die Bestellung von Berechnungsstellen nach § 2.2 und nach § 12.3 oder der Zahlstelle nach § 16 zu ändern oder zu beenden und andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu bestellen. Der Bund wird zu jedem Zeitpunkt eine (i) Zahlstelle und (ii) Berechnungsstellen unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gegenüber den Anleihegläubigern nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

9.2 Beauftragte des Bundes

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte des Bundes und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 10 Zahlungen

Zahlungen auf Zinsen und Kapital erfolgen ausschließlich an die Zahlstelle.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Bundesanleihe auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 2.1 definiert) ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

§ 11 Steuern

Alle Zahlungen von Zinsen und Kapital erfolgen ohne Abzug von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder von einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde erhoben oder auferlegt werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, solchen Abzug vorzunehmen. In diesem Fall wird der Bund diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Gläubiger der Bundesanleihen und Kupons (die "**Kupons**") den Betrag an Kapital und Zinsen erhalten, den sie erhalten hätten, wenn solche Steuern oder Abgaben nicht abgezogen worden wären. Der Bund hat keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf eine Bundesanleihe oder einen Kupon zu zahlen, wenn:

1. Bundesanleihen oder Kupons in der Republik Österreich zur Zahlung vorgelegt werden; oder
2. ein derartiger Abzug nicht erforderlich gewesen wäre, hätte der Anleihegläubiger oder eine für ihn handelnde Person das notwendige Formular oder eine Ansässigkeitsbescheinigung oder eine andere für steuerliche Zwecke relevante Bestätigung vorgelegt oder die erforderliche Erklärung des Nicht-Wohnsitzes oder einen ähnlichen Anspruch auf Ausnahme erhoben, bei dessen Vorlage oder Geltendmachung der Anleihegläubiger in der Lage gewesen wäre, einen derartigen Abzug zu vermeiden; oder

3. der Anleihegläubiger, der solchen Steuern oder Gebühren in Bezug auf eine solche Bundesanleihe oder Kupon unterworfen ist, mit dem Bund eine Verbindung besitzt, die über die bloße Innehabung der Bundesanleihe oder des Kupons hinausgeht, oder
4. Bundesanleihen oder Kupons mehr als 30 Tage nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum vorgelegt werden, ausgenommen, dass deren Inhaber auf die zusätzlichen Beträge Anspruch gehabt hätte, wenn er diese spätestens bei Ablauf dieser dreißigtägigen Frist zur Zahlung vorgelegt hätte, oder
5. diese aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder (ii) einer völkerrechtlichen oder zwischenstaatlichen Vereinbarung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine der unter (i) oder (ii) genannten Rechtsquellen umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

§ 12 Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Ausstattung von Bundesanleihen (Collective Action Klausel)

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

Für den Zweck dieses § 12 bedeutet,

- (a) **„Bundesanleihen“** im Sinne dieser Bestimmungen diese Bundesanleihen (deren Bestandteil diese Bedingungen sind), sowie alle anderen Schuldverschreibungen oder Bundesobligationen, die der Bund in einer oder mehreren Tranchen mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr begeben hat und die jeweils eine oder mehrere Emissionen bilden; hierzu zählen ferner, ungeachtet ihrer ursprünglichen Laufzeit, alle Zahlungsverpflichtungen, die früher einmal Bestandteil einer Bundesanleihe waren.
- (b) **„Emission“** alle Tranchen von Bundesanleihen, die (i) – bis auf ihr Ausgabedatum oder das Datum der ersten Auszahlung – inhaltsgleich sind und (ii) daher eine Emission bilden sollen. Eine Emission in diesem Sinne bilden alle Tranchen von Bundesanleihen einschließlich etwaiger Aufstockungen.
- (c) **„Ausstehend“** in Bezug auf diese Bundesanleihen jede Bundesanleihe, die im Sinne von § 12 Abschnitt 2.6 aussteht; in Bezug auf eine andere Emission jede Bundesanleihe, die im Sinne von § 12 Abschnitt 2.7 aussteht.
- (d) **„ÄNDERUNG“ IN BEZUG AUF DIESE BUNDESANLEIHEN JEDE ÄNDERUNG, ANPASSUNG, ODER AUFHEBUNG (i) IHRER BEDINGUNGEN ODER (ii) EINER VEREINBARUNG ÜBER IHRE AUSGABE ODER VERWALTUNG; IN BEZUG AUF EINE ANDERE EMISSION GILT DIESE DEFINITION MIT DER MAßGABE, DASS AN DIE STELLE DIESER BUNDESANLEIHEN BZW. DER VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSGABE ODER VERWALTUNG DIESER BUNDESANLEIHEN DIE BUNDESANLEIHEN JENER EMISSION BZW. EINE VEREINBARUNG JENER ANDEREN BUNDESANLEIHEN TRETEN.**
- (e) **„Emissionsübergreifende Änderung“** eine Änderung, die (i) diese Bundesanleihen oder eine Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung und (ii) Bundesanleihen anderer Emissionen oder eine Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung jener anderen Bundesanleihen betrifft.

- (f) **„Wesentliche Angelegenheit“** in Bezug auf diese Bundesanleihen jede nachstehende Änderung ihrer Bedingungen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung:
- (i) Änderung der Fälligkeitstermine von Zahlungen;
 - (ii) Verringerung des Betrags von Kapitalforderung und Zinsen, auch wenn bereits Zahlungsverzug besteht;
 - (iii) Änderung der Berechnungsmethode für Zahlungen;
 - (iv) Verringerung des Rückzahlungspreises oder Änderung des Termins einer vorzeitig möglichen Rückzahlung;
 - (v) Änderung der Währung oder des Zahlungsorts;
 - (vi) Einführung von Bedingungen für Zahlungspflichten des Bundes oder eine anderweitige Änderung der Zahlungspflichten des Bundes;
 - (vii) Änderung des Vorrangs oder der Rangfolge;
 - (viii) Änderung der für Gläubigermehrheiten erforderlichen ausstehenden Nennwerte dieser Bundesanleihen oder – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundesanleihen einer anderen Emission; Änderung der Anforderungen an die Beschlussfähigkeit; Änderung der Definition von „ausstehend“ oder
 - (ix) Änderung dieser Definition.

Die vorstehende Definition von „wesentliche Angelegenheit“ hat die gleiche Bedeutung in Bezug auf Bundesanleihen anderer Emissionen, wobei Bezugnahmen auf diese Bundesanleihen oder auf einen Vertrag über ihre Ausgabe oder Verwaltung so zu lesen sind, dass sie sich auf die jeweiligen Bundesanleihen der anderen Emission oder eine Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung jener anderen Bundesanleihen beziehen.

- (g) **„Gläubiger“** in Bezug auf eine Bundesanleihe der Anleihegläubiger (wie in § 4 definiert), und in Bezug auf andere Wertpapiere diejenige Person, die der Bund nach dem insoweit geltenden Recht als Gläubiger behandeln darf.
- (h) **„Stichtag“** in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung der vom Bund festgelegte Termin, zu dem jemand Gläubiger dieser Bundesanleihen (oder – im Fall einer emissionsübergreifenden Änderung – der anderen Bundesanleihen) sein muss, um bei einer Beschlussfassung in einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung stimmberechtigt zu sein.

2. Änderung der Bundesanleihen

- 2.1 Änderungen von wesentlichen Angelegenheiten. Änderungen von wesentlichen Angelegenheiten der Bedingungen dieser Bundesanleihen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung bedürfen der Zustimmung des Bundes und

- (a) im Falle einer Versammlung – von Gläubigern, die zusammen mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten, oder
- (b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern, die zusammen mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten.

2.2 Emissionsübergreifende Änderungen. Im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung bedürfen Änderungen von einer wesentlichen Angelegenheit der Bedingungen dieser Bundesanleihen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung, sowie Änderungen von einer wesentlichen Angelegenheit der Bedingungen der Bundesanleihen der anderen von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Emissionen oder einer Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung der Bundesanleihen jener anderen Emissionen der Zustimmung des Bundes und

- (a)
 - (i) im Falle von Versammlungen – von Gläubigern der betroffenen Emissionen, die zusammen mindestens 75 % der bei den Beschlussfassungen insgesamt vertretenen, ausstehenden Summe der Nennwerte aller betroffenen Emissionen halten, oder
 - (ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern der betroffenen Emissionen, die zusammen mindestens 66 2/3 % der dann ausstehenden Summe der Gesamtwerte aller betroffenen Emissionen halten

sowie

- (b)
 - (i) im Falle von Versammlungen – von Gläubigern jeder einzelnen Emission, die zusammen mehr als 66 2/3 % des bei der jeweiligen Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission halten, oder
 - (ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern jeder einzelnen Emission, die jeweils zusammen mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission halten.

Die Gläubiger dieser Bundesanleihen und die Gläubiger der Bundesanleihen jeder anderen betroffenen Emission beschließen in gesonderten Versammlungen oder im Wege gesonderter schriftlicher Abstimmung.

2.3 Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge. Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge können auch alternativ ausgestaltet sein (d.h. mehrere alternative Änderungsvorschläge enthalten), sofern sämtliche Alternativen den Gläubigern der betroffenen Emissionen zur Zustimmung vorgelegt werden.

2.4 Teilweise emissionsübergreifende Änderung. Auch wenn eine emissionsübergreifende Gläubigermehrheit für eine wesentliche Änderung der Bedingungen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung gemäß § 12 Abschnitt 2.2 nicht zustande gekommen ist, gilt die Änderung in

Ansehung dieser Bundesanleihen und anderer Emissionen dennoch als angenommen, soweit dort eine emissionsübergreifende Mehrheit gemäß § 12 Abschnitt 2.2 zustande gekommen wäre, wenn der Änderungsvorschlag von vorneherein nur jene Emissionen erfasst hätte und im Übrigen

- (a) der Bund vor dem Stichtag die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf die Voraussetzungen einer solchen teilweise emissionsübergreifenden Änderung hingewiesen hat und
- (b) diese Voraussetzungen in Bezug auf eine solche emissionsübergreifende Änderung erfüllt sind.

2.5 Änderungen von nicht-wesentlichen Angelegenheiten. Änderungen von nicht-wesentlichen Angelegenheiten der Bedingungen dieser Bundesanleihen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung bedürfen der Zustimmung des Bundes und

- (a) im Falle einer Versammlung – von Gläubigern, die zusammen mehr als 50 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten, oder
- (b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern, die zusammen mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten.

2.6 Ausstehende Bundesanleihen. Bei der Feststellung, ob die Gläubiger dieser Bundesanleihen mit dem erforderlichen ausstehenden Nennwert für eine vorgeschlagene Änderung gestimmt haben oder ob eine Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, gelten Bundesanleihen als nicht ausstehend und damit weder als stimmberechtigt noch bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit als berücksichtigungsfähig, wenn diese Bundesanleihen am Stichtag

- (a) bereits gelöscht oder zur Löschung eingereicht waren oder zur erneuten Ausgabe gehalten, aber nicht wieder ausgegeben wurden,
- (b) vom Bund, von Ministerien oder sonstigen Behörden des Bundes, von einer Gesellschaft, einem Sondervermögen oder einem sonstigen Rechtsträger, der unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden steht, gehalten werden und wenn bei Bundesanleihen, die eine vorgenannte Gesellschaft, ein vorgenanntes Sondervermögen oder ein sonstiger vorgenannter Rechtsträger hält, der Gläubiger keine Entscheidungsfreiheit hat, wobei Folgendes gilt:
 - (i) als Gläubiger in diesem Sinne ist die Person anzusehen, die aus der Bundesanleihe selbst stimmberechtigt oder aber auf vertraglicher Grundlage, unmittelbar oder mittelbar, berechtigt ist, dem Stimmrechtsinhaber für die Ausübung des Stimmrechts Weisungen zu erteilen;
 - (ii) eine Gesellschaft, ein Sondervermögen oder ein sonstiger Rechtsträger ist als unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehend anzusehen, wenn der Bund oder seine Behörden berechtigt sind, der Geschäftsleitung des Rechtsträgers Weisungen zu erteilen oder wenn der Bund oder seine Behörden

die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans oder von Organen mit ähnlichen Funktionen wählen oder sonst bestellen können; vorgenannte Kontrollrechte des Bundes können, unmittelbar oder mittelbar, auf stimmberechtigten Anteilen, vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Rechtsgründen beruhen;

- (iii) ein Gläubiger hat Entscheidungsfreiheit, wenn er nach geltendem Recht und ungeachtet einer möglichen unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtung gegenüber dem Bund
 - (A) weder unmittelbar noch mittelbar Weisungen des Bundes zur Abstimmung über eine vorgeschlagene Änderung zu befolgen hat oder
 - (B) bei Ausübung des Stimmrechts gemäß einem objektiven Sorgfaltsmaßstab im Interesse seiner Anteilsinhaber oder sonstiger Beteiligter oder in seinem eigenen Interesse handeln muss oder
 - (C) bei der Abstimmung aufgrund einer treuhänderischen oder ähnlichen Pflicht im Interesse einer oder mehrerer Personen handeln muss, die Bundesanleihen halten, die als nicht ausstehend nach diesem § 12 Abschnitt 2.6 anzusehen wären.

2.7 Ausstehende Bundesanleihen anderer Emissionen. Die Feststellung, ob die Gläubiger der Bundesanleihen einer anderen Emission mit dem erforderlichen ausstehenden (Gesamt-) Nennwert für eine emissionsübergreifende Änderung gestimmt haben oder ob eine hierzu einberufene Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, richtet sich nach den Bedingungen der jeweiligen Emission.

2.8 Rechtsträger ohne Entscheidungsfreiheit. Aus Gründen der Transparenz veröffentlicht der Bund unverzüglich nach Bekanntgabe eines Vorschlags zur Änderung dieser Bundesanleihen, spätestens aber 10 Tage vor dem Stichtag, eine Liste sämtlicher Gesellschaften, Sondervermögen und sonstiger Rechtsträger, die nach § 12 Abschnitt 2.6 (b)

- (a) zu diesem Zeitpunkt unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehen,
- (b) dem Bund auf Anfrage mitgeteilt haben, dass sie zu diesem Zeitpunkt Gläubiger dieser Bundesanleihe sind und
- (c) keine Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Bundesanleihen haben.

2.9 Umtausch und Umwandlung. Der Bund ist berechtigt, im Anschluss an eine ordnungsgemäß beschlossene Änderung der Bedingungen diese Bundesanleihen in neue Bundesanleihen (mit den geänderten Bedingungen) umzutauschen, wenn das den Gläubigern vor dem Stichtag angekündigt wurde. Ein solcher Umtausch ist für alle Gläubiger verbindlich.

3. Berechnungsstelle

3.1 Ernennung und Aufgaben. Der Bund benennt eine Stelle (für den Zweck dieses

§ 12, die „**Berechnungsstelle**“) zur Berechnung, ob die Gläubiger dieser Bundesanleihen und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – die Gläubiger der Bundesanleihen der anderen betroffenen Emissionen eine vorgeschlagene Änderung mit dem jeweils erforderlichen ausstehenden Nennwert angenommen haben. Bei einer emissionsübergreifenden Änderung benennt der Bund dieselbe Berechnungsstelle.

3.2 Bescheinigung. Der Bund übergibt der Berechnungsstelle eine Bescheinigung, die er vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung veröffentlicht. In dieser Bescheinigung werden aufgeführt

- (a) der Nennwert dieser Bundesanleihen und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundesanleihen der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als ausstehend im Sinne von § 12 Abschnitt 2.6 gelten;
- (b) der Nennwert dieser Bundesanleihen und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der Bundesanleihen der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als nicht ausstehend im Sinne von § 12 Abschnitt 2.6 (b) gelten;
- (c) die Namen der Gläubiger der in Buchstabe (b) genannten Bundesanleihen.

3.3 Rechtswirkung der Bescheinigung. Die Berechnungsstelle kann die Angaben in der Bescheinigung des Bundes als maßgeblich betrachten; diese Angaben sind für den Bund und die Gläubiger verbindlich, sofern nicht

- (a) ein betroffener Gläubiger vor der Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung beim Bund schriftlich und unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Bescheinigung einlegt und
- (b) dieser Widerspruch, wenn ihm stattgegeben würde, Einfluss auf das Beschlussergebnis hätte.

Ein rechtzeitig und formgerecht eingelegter Widerspruch lässt die Wirkung der Bescheinigung gleichwohl unberührt, sofern

- (i) der Widerspruch zurückgenommen wird,
- (ii) der Gläubiger, der den Widerspruch eingelegt hat, nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses beim zuständigen Gericht Klage erhebt oder
- (iii) das zuständige Gericht erkennt, dass der Widerspruch nicht begründet wurde oder dass die in der Begründung vorgetragene Unrichtigkeit der Angaben in der Bescheinigung keinen Einfluss auf das Beschlussergebnis gehabt haben konnte.

3.4 Veröffentlichung. Der Bund veröffentlicht das Ergebnis der Berechnungen der Berechnungsstelle unverzüglich nach der Beschlussfassung der Gläubiger in einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung.

4. Gläubigerversammlungen; schriftliche Abstimmungen
- 4.1 Allgemeines. Die nachstehenden Bestimmungen sowie alle weiteren Regelungen, die der Bund erlassen und bekanntgemacht hat und die mit den nachstehenden Bestimmungen im Einklang stehen, gelten für Versammlungen und schriftliche Abstimmungen der Gläubiger, die zur Beschlussfassung über eine vorgeschlagene Änderung durchgeführt werden. Der Bund kann sich bei den gemäß § 12 Abschnitt 4 vorzunehmenden Handlungen vertreten lassen.
- 4.2 Einberufung von Versammlungen. Eine Gläubigerversammlung kann jederzeit vom Bund einberufen werden.
- 4.3 Bekanntmachung von Versammlungen. Der Bund gibt die Einberufung einer Gläubigerversammlung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin oder – im Falle einer vertagten Versammlung – mindestens 14 Tage vor dem Termin der vertagten Versammlung bekannt. Die Bekanntmachung enthält
- (a) Angaben zur Uhrzeit, zum Datum und zum Ort der Versammlung;
 - (b) die Tagesordnung, die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung;
 - (c) Angaben zum Stichtag, der höchstens fünf Bankarbeitstage¹ vor dem Versammlungstermin liegen darf, sowie Angaben dazu, wie ein Gläubiger seine Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung nachzuweisen hat;
 - (d) das für die Erteilung einer Vollmacht zu verwendende Formular;
 - (e) Angaben zu etwaigen weiteren vom Bund festgelegten Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie gegebenenfalls Angaben zu den Voraussetzungen einer teilweise emissionsübergreifenden Änderung und
 - (f) Angaben zur Berechnungsstelle.
- 4.4 Vorsitz. Der Vorsitzende einer Gläubigerversammlung wird ernannt
- (a) vom Bund oder
 - (b) falls der Bund niemand ernennt oder der Ernannte nicht erscheint, durch Gläubiger, die zusammen mehr als 50 % des auf der Versammlung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen halten.
- 4.5 Beschlussfähigkeit. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann nur der Vorsitzende gewählt werden, sofern der Bund diesen nicht bereits ernannt hat; sonstige Beschlussfassungen sind unzulässig. Eine Versammlung, auf der die Gläubiger über eine vorgeschlagene Änderung abstimmen wollen, ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger

¹ Bankarbeitstag im Sinne dieser Bestimmung ist jeder Tag an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) und Geschäftsbanken für Geschäfte in Wien geöffnet sind.

- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen vertreten oder
 - (b) im Falle einer nicht-wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 50% des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen vertreten.
- 4.6 Vertagung von Versammlungen. Ist eine Versammlung innerhalb von 30 Minuten nach Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig, kann sie der Vorsitzende vertagen; eine vertagte Versammlung findet mindestens 14 und höchstens 42 Tage nach der ersten Versammlung statt. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger
- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen vertreten, oder
 - (b) im Falle einer nicht-wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 25% des dann ausstehenden Nennwertes dieser Bundesanleihen vertreten.
- 4.7 Schriftliche Abstimmungen. Ein Beschluss, den die Gläubiger im Wege schriftlicher Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit gefasst haben, steht einem Beschluss gleich, den die Gläubiger auf einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Gläubigerversammlung gefasst haben. Der Inhalt eines Beschlusses, den die Gläubiger im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst haben, kann in einem oder in mehreren Schriftstücken gleicher Form niedergelegt werden, die jeweils durch den oder die Gläubiger oder in deren Namen unterzeichnet werden.
- 4.8 Stimmberechtigung. Personen, die am Stichtag Gläubiger dieser Bundesanleihe sind, sowie ihre ordnungsgemäß benannten Vertreter sind sowohl im Rahmen einer Gläubigerversammlung als auch bei einer schriftlichen Abstimmung stimmberechtigt.
- 4.9 Abstimmung. Änderungsvorschläge werden den Gläubigern ausstehender Bundesanleihen auf einer Versammlung oder, ohne dass es einer Versammlung bedarf, im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zur Abstimmung vorgelegt. Die Anzahl der Stimmen eines Gläubigers richtet sich nach dem Nennwert der von ihm gehaltenen ausstehenden Bundesanleihen.
- 4.10 Bevollmächtigte. Jeder Gläubiger einer ausstehenden Bundesanleihe kann sich durch eine andere Person („**Vertreter**“) auf einer Gläubigerversammlung oder bei einer schriftlichen Abstimmung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Bund mindestens 48 Stunden vor dem Termin einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden. Eine Vollmacht, die nicht in dem in der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung bezeichneten Formular erteilt wurde, ist unwirksam.
- 4.11 Rechtswirkung und Widerruf der Vollmacht. Ein nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Vertreter ist vorbehaltlich der Regelungen in § 12 Abschnitt 2.6 als Gläubiger der ausstehenden Bundesanleihen anzusehen. Die von dem Vertreter abgegebenen Stimmen sind wirksam, auch wenn die Vollmacht zuvor widerrufen oder geändert wurde, sofern nicht der Bund

mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung über den Widerruf oder die Änderung der Vollmacht unterrichtet wurde.

4.12 Verbindliche Wirkung. Ein Beschluss, den die Gläubiger mit der erforderlichen Mehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Gläubigerversammlung oder im Wege einer ordnungsgemäß anberaumten und durchgeführten schriftlichen Abstimmung gefasst haben, ist für alle Gläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob sie bei der Versammlung anwesend waren oder an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben oder ob sie für oder gegen den Beschluss gestimmt haben.

4.13 Veröffentlichung. Der Bund gibt alle im Rahmen einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse unverzüglich bekannt.

5. Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und sonstige Angelegenheiten. Der Bund veröffentlicht alle Bekanntmachungen und gemäß den obigen Bestimmungen veröffentlichungspflichtige Angelegenheiten

- (a) auf www.oebfa.at;
- (b) über Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft; und
- (c) gegebenenfalls in sonstigen Veröffentlichungsmedien, unter anderem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, oder auf sonstige Weise wie nach geltendem Recht vorgesehen.

6. Technische Änderungen

Offensichtliche Fehler und regelungstechnische Änderungen. Ungeachtet entgegenstehender Regelungen in diesem § 12 können die Bedingungen der Bundesanleihen, sowie jede Vereinbarung über ihre Ausgabe und Verwaltung vom Bund geändert werden,

- (a) um einen offensichtlichen Fehler zu korrigieren oder eine Mehrdeutigkeit klarzustellen oder,
- (b) wenn die Änderung formal oder regelungstechnisch oder zugunsten der Anleihegläubiger ist.

Der Bund wird die Details jeder Änderung, die gemäß diesem § 12 Abschnitt 6 vorgenommen werden innerhalb von zehn Tagen nach dem Inkrafttreten der Änderung veröffentlichen.

§ 13 Aufstockung des Emissionsvolumens

Das Emissionsvolumen einzelner Bundesanleihen kann nachträglich aufgestockt werden.

§ 14 Börseneinführung und Kategorie 1

Die Einführung der Bundesanleihen zumindest an der Wiener Börse zum frühestmöglichen Zeitpunkt wird veranlasst. Die Aufnahme der Bundesanleihen in die Liste der Kategorie 1 -

Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken wird unverzüglich beantragt.

§ 15 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im "*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*". Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es daher nicht.

Der Bund kann, anstelle der Veröffentlichung im "*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*", alle die Bundesanleihen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln, vorausgesetzt, dass die Börsenordnungen der Börsen, an denen die Bundesanleihen zugelassen sind, eine solche Form der Mitteilung gestatten. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 16 Zahlstelle

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diese Allgemeinen Bedingungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesen Bundesanleihen ist das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt.